

# Hermannstädter Zeitung.

N<sup>o</sup>. 106.

Erscheint täglich.  
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 kr.  
Mit Postversendung  
im Inland 3 fl. 80 kr. ö. W.

Montag, 28. April 1862.

Bei Inseraten wird die  
gespaltene Zeile mit 4 kr.  
und die Stempelgebühr mit  
30 kr. für jedesmaliges Ein-  
schalten berechnet.

II. Jahrgang.



## Zur Tagesgeschichte.

[Kommt Zeit, kommt Rath.] Befanctlich hatte das Plenum des Finanzausschusses das Bank-Uebereinkommen des Herrn v. Plener in der Art, wie es als Regierungsvorlage dem Abgeordnetenhaus zugeht, als nicht annehmbar erklärt und die dritte Section beauftragt, neue Vorschläge auszuarbeiten. Die dritte Section aber theilte sich in eine Majorität und eine Minorität, von welcher die erstere überhaupt kein Uebereinkommen mit der Bank in dem heurigen Jahre zu machen, sondern das Deficit durch die Ausgabe von einer bestimmten Summe von Staatsnoten zu decken geneigt war, während die Minorität den Abschluß eines Uebereinkommens für geboten erachtete und nur die Modalitäten der Plener'schen Bankacte umgestaltet wissen wollte.

In der Sitzung der Section, die am 24. April stattfand, wurde nach längerer Debatte folgender Antrag von einem Mitgliede der Minorität formulirt:

„Die Section beschliesse, die Amendirung der Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen mit der Nationalbank, unverweilt in Angriff zu nehmen.“

Dieser Antrag wurde schließlich, wie die „Öst. Post“ meldet, von allen Stimmen gegen Eine zum Beschluß erhoben.

[Amnestie in Pressachen.] Wir lesen in der „Donau-Zeitung“ unter Wien, 24. April folgendes Dementi: Hiesige Blätter beschäftigen sich seit einiger Zeit mit dem Gerüchte, daß eine Niederschlagung schwebender Pressproceße und die Erlassung der durch mehrere gerichtliche Urtheile in Pressangelegenheiten verhängten Strafen bevorstehe. In einer Note, welche die Kunde durch die Zeitungen machte, werden sogar die Centralstellen namhaft gemacht, in deren Absicht es angeblich liege, Sr. Majestät dem Kaiser einen dahin abzielenden Antrag vorzulegen. Da man, nach unserer Kenntniß der Sachlage, gerade bei diesen Centralstellen von einer solchen Absicht nichts weiß, so haben wir Grund zu glauben, daß das erwähnte Gerücht auf unmotivirten Voraussetzungen beruhe.

[Schmerling.] Der Herr Staatsminister hat am 23. April allein mehr als 100 Briefe mit der Beglückwünschung zur Genesung erhalten.

[Wider czechische Anneziionsgelüste.] Die „Morawste Nowiny“ ergreifen neuerdings die Gelegenheit, sich gegen die Oberherrlichkeits-Usurpation Böhmens auszusprechen. Eine gemeinsame Geschichte, Sprache und Literatur verbinde die Mährer mit den Böhmen als Brüder, aber keiner habe das Recht, die Oberherrschaft über den andern auszuüben. Die Mährer haben sich stets wie ein Mann diesem Anstalten der Czechen widersetzt und werden es morgen wieder thun, wenn trotz der liebevollen Versicherungen gewisse Suprematiegelüste sich kundgeben, und man die Mährer von Prag aus beherrschen und für Untergeordnete der Böhmen halten will. Wenn der mährische Stolz beleidigt wird, wenn man die Mährer bloß in's Schlepptau nehmen und aus ihnen gehorsame Diener machen will, wenn man ihre Selbstständigkeit und ihre unabhängige Politik nicht achtet, dann werden die Mährer erst recht der Geschichte ihres Vaterlandes eingedenk sein und die Interessen ihres engeren Vaterlandes vertreten; sie wollen nicht im fremden Orchester secundiren, sie wollen nicht, daß Mähren in den Schweif des böhmischen Löwen sich verwickle.

[Der Courier du Dimanche und der französische-preussische Handelsvertrag.] Ein französisches Blatt, der „Courier du Dimanche“ ist der Ansicht, daß der Handelsvertrag zwischen Preußen und Frankreich von den Zollvereinsregierungen, namentlich von Baiern und Württemberg, nicht ratificirt werden wird. Süddeutschland sei einstimmig dagegen, da man sich übereingelassen habe, daß die preussische Regierung damit weniger commercielle als politische Ziele verfolge.

[Herr v. Sybel.] Jener kleindeutsche preussische Professor, der die Geschichte zur niedrigen Magd für specifisch preussische Zwecke

herabzuwürdigen und zu diesem Zwecke das alte deutsche Kaiserreich herabzusetzen unternommen hat, indem er erklärte, die kaiserliche Politik sei das Grab der Nationalwohlthätigkeit Deutschlands gewesen, ist „von namhaften Männern der constitutionellen Partei in Grefelt“, aufgefordert worden, wieder als Bewerber für den dortigen Wahlkreis aufzutreten, und hat diesem Verlangen durch ein Schreiben entsprochen, in dem er die leitenden Gesichtspuncte seiner eventuellen, parlamentarischen Thätigkeit auseinandersetzt — wie die „K. Z.“ ausdrücklich constatirt, zur Befriedigung auch der Männer der Fortschritts-partei. Der auswärtigen Politik ist ein verhältnißmäßig kleiner Theil des langen Schreibens gewidmet.

Herrn v. Sybel ist hier die deutsche Frage der alles entscheidende und maßgebende Punct, und nachdem er die geehrten Wähler mit der Erinnerung an die „massive und beleidigende Demonstration, die Insulte der identischen Noten“ rüchtig in Harnisch gebracht, läßt er majestätisch vor ihren Augen die „unbedingte Herrschaft des Bundestages über Preußen“ als Geipenst aufsteigen. Herr v. Sybel war früher aufrichtiger.

[Die Lage der Dinge in Neapel.] König Victor Emanuel wird Ende dieses Monats in Neapel erwartet. Englische und französische Ehrenbezeugungen sollen dort, wie es heißt, darum rivalisiren wollen, die Theilnahme des Volkes zu erregen, welches in dem König den Träger eines gehapten und verabscheuten Regiments erblickt.

Die piemontesischen Blätter machen kein Geheimniß daraus, daß eines der Motive der „Triumph“-Reise Victor Emanuels nach Neapel ist: den Cabineten von Berlin und von Petersburg die Anerkennung des Königreichs Italien abzunöthigen, durch den handgreiflichen Beweis, daß das Königreich Neapel für den König-Ehrenmann schwärme. Wir müssen uns also auf eine wahre Sündfluth von lügenhaften Berichten über den Empfang des Königs gefaßt machen, und es ist nicht weniger gewiß, daß die englische Diplomatie diese Berichte unterstützen wird. Leider wird es die preussische Diplomatie in Turin nicht besser machen, obgleich — wie es heißt — der Graf Brasillier de St. Simon nach Berlin gerufen worden ist, wo er ohne Zweifel Alles, was in seinen Kräften steht, aufbieten wird, um den König für die Anerkennung des revolutionären Staats zu gewinnen.

Die Mauern von Neapel sind mit Anzeigen von Büchern bedeckt, in welchen, auf Commando von Paris aus, die Verdienste der Familie Murat in Proja und in Bergen gepriesen werden.

[Prozeß Mirés.] Die am 21. April erfolgte Freisprechung des Herrn Mirés vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Douai hat nicht bloß in Frankreich großes Aufsehen erregt. Dieser routinirte Bankier befindet sich seit 15 Monaten in Untersuchungshaft, weil er unter dem Verdacht des Betruges stand, den er an Personen begangen haben soll, die ihm ihre Papiere anvertrauten. Inzichten für diesen Betrug wollte man aus seinen Büchern, welche durch Sachverständige unterjucht wurden, entnehmen.

Wir kennen zwar den Inhalt dieser Bücher nicht, und maßen uns aus diesem Grunde kein Urtheil an über den Bericht der Experten. Aber ein Bedenken können wir nicht unterdrücken. Wenn Mirés wirklich die böse Absicht gehabt hätte, seine Gläubiger zu betrügen, so hätte ein so routinirter Geschäftsmann wie er, gewiß seine Bücher nicht so angelegt, daß Experte den Betrug herauslesen können. Betrügereien pflegt man nicht in Geschäftsbüchern ersichtlich zu machen. Dem sei, wie immer, Thatsache ist es: daß das Zuchtpolizeigericht erster Instanz in Paris und der Appellhof übereinstimmend den Mirés auf Grundlage des Berichtes der Sachverständigen zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilt.

Bedeutende Haden muß diese Procedur und dieses Urtheil an sich gehabt haben, da sich der Cassationshof von Frankreich veranlaßt fand, das Urtheil der untern Instanzen zu cassiren und die Sache zu einer neuerlichen Verhandlung und Urtheilsfällung vor den Gerichtshof in Douai zu verweisen. Bei der Verhandlung vor diesem Gerichtshof hat Mirés nicht um seine Freisprechung, sondern er

verlangte lediglich eine neue Expertise d. h. eine neuerliche Untersuchung seiner Geschäftsbücher durch andere Sachverständige oder eine Verurtheilung zu 5 Jahren Gefängnis. Der Gerichtshof ist über dieses Begehren des Angeklagten hinausgegangen und hat auf Grundlage derselben Ergebnisse des Beweisverfahrens, wegen welcher Mirès zuvor in 2 Instanzen schuldig befunden und zu 5 Jahren Gefängnis verurtheilt wurde, denselben sofort losgesprochen und schuldlos erkannt.

Die Frage, um die es sich vorzüglich gehandelt hat, war die, ob Actien, welche bei Mirès gegen Vorschüsse oder in laufender Rechnung hinterlegt wurden, als ein anvertrautes Gut zu betrachten sind, über welches der Verwahrer nicht verfügen darf, oder ob Mirès über diese Werthpapiere durch Veräußerung unter der Bedingung verfügen durfte, daß er zur Verfallszeit seinen Gläubigern Werthpapiere in derselben Quantität und Qualität zurückstellte. Der Gerichtshof von Douai hat die letztere Ansicht zu der seinigen gemacht, wie wir aus den Entscheidungsgründen zu dessen Urtheil entnehmen.

Aus dem Telegraphen Bureau:

**Triest, 24. April.** Die mit dem heutigen Lloydampfer eingetroffenen Nachrichten bestätigen die Uebergabe Nauplia's. Der englische Gesandte Wyse in Athen ist gestorben.

**Petersburg, 24. April.** Die heutige Nordische Post meldet: Der Kaiser hat den Bischof von Zitomir und zwei andere Prälaten ermächtigt, auf Staatsunkosten zur Canonisation der japanesischen Märtyrer nach Rom zu reisen.

**Moskar, 23. April.** Vorgestern haben Insurgenten und Montenegroer das Dorf Plava, eine Stunde vor Bilec, überfallen, den Einwohnern 3060 Schafe, 106 Ochsen und Kühe geraubt, 4 Männer, 4 Weiber, 2 Kinder ermordet und beim Herannahen der türkischen Truppen die Flucht ergriffen. In das hiesige Garnisonsspital wurden zehn bei dem Provianttransporte am 16. d. M. bei Duga verwundete Türken gebracht, denen die Montenegroer die Nasen abgeschnitten haben.

**Athen, 19. April.** Nach einem zwischen dem General Hahn und den Insurgenten Orivas und Zimbarkakis aufgenommene Protocolle begeben sich die von der Amnestie Ausgeschlossenen in das Ausland. Ein französischer und ein englischer Dampfer sind heute nach Nauplia abgegangen.

**Konstantinopel, 19. April.** Der Sultan wird von seiner Reise nach Brussa, Smyrna und dem Archipel erst in der nächsten Woche nach Konstantinopel zurückkehren. Baron Wertber ist hier angekommen. Der tscherkessische Naib Emir Pascha ist nach London gegangen, um der englischen Regierung Klagen gegen die Pforte und seine eigenen Landsleute vorzulegen.

**Beirut, 6. April.** Die Drusen wiedersehen sich der Reerutierung: eine große Zahl derselben steht im Haucan unter Waffen.  
**Teheran, 20. März.** Rußland hat in Meshed einen Consul ernannt.

Die siebenbürgische Hofkanzlei hat die durch die Pensionierung des Paul v. Biró erledigte Stelle eines Archivdirectors bei dem Königl. siebenbürgischen Gubernium dem vormaligen Vice-Registrator Alexander v. Mike verliehen.

**Hermannstadt, 28. April.** Heute findet die Ueberstellung des Commando's des k. l. 8. Gendarmen-Regimentes von Hermannstadt nach Klausenburg statt.

## Ueber Autonomie und ihre Begrenzung.

(Fortsetzung.)

**B.** Die sächsischen Kreise entbehren schwer die Mittel zur Befreiung der Verwaltungskosten, und die Staatsregierung zögert, die in erhöhtem Ausmaß geforderten Summen aus der Staatscasse flüßig zu machen. Den täglich wachsenden Verlegenheiten muß abgeholfen werden. Dies wird aber nicht leicht anders möglich sein, als durch eine Vereinbarung der Nation mit der h. Staatsregierung über die, nach den Anforderungen des allgemeinen Staatsinteresses unerlässlichen Reformen auf dem Gebiete der sächsischen Municipalverfassung. Auch an die Nations-Universität tritt die unabwiesliche Frage heran, wo die Grenzlinie zwischen der, zur Erhaltung der Staatseinheit notwendigen Centralisation der Regierungsgewalten und der, den einzelnen Ländern und Kreisen zukommenden Autonomie zu ziehen sei. Möge sie nicht säumen, entschlossen an ihre Lösung zu gehen; möge es ihr gelingen, auch hiebei den so oft erprobten po-

litischen Tact, die ihr eigene Umsicht und Klugheit an den Tag zu legen.

Vorläufig dürfte es aber in der Aufgabe der Tagespresse liegen, mit diesem Gegenstande sich zu beschäftigen.

Seit dem Erscheinen des nach Beendigung des italienischen Krieges erlassenen kaiserlichen Manifestes vom 15. Juli 1859 sah man den darin zugesagten „zeitgemäßen Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung“ mit Spannung entgegen. Als darauf am 21. August 1859 die Enthebung des Freiherrn v. Bach vom Ministerium des Innern und die Ernennung des Grafen v. Goluchowski zu dessen Nachfolger im Amte erfolgte, erschien in der „Wiener Zig.“ vom 22. August zur Aufklärung der öffentlichen Meinung ein Artikel, welcher das neue Regierungsprogramm in seinen Grundzügen enthielt. Schon hier wurde unter andern wichtigen Fragen das Bedürfnis, „einen wesentlichen Theil der Geschäfte, welche jetzt von landesfürstlichen Behörden besorgt werden, wo möglich, autonomen, den Be-theiligten selbst angehörigen Organen zu übertragen,“ als eine der ersten und dringendsten Aufgaben der Regierung erwähnt. Es wurden Beratungen über das Gemeindegesetz vom 24. April 1859 mit Zuziehung von Vertrauensmännern aus allen Classen der Bevölkerung in den Provinzen angeordnet, um mit Benützung dieser Vorlagen das Gesetz den eigenthümlichen Zuständen der einzelnen Kronländer anzupassen. Diese Beratungen führten zu keinem Erfolge und es vergingen Monate, ohne daß in der Verwaltung wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden. Erst in dem a. h. Handschreiben vom 19. April 1860, mit welchem die Leitung der politischen Verwaltung in Ungarn dem Feldzeugmeister Ritter v. Benedek übertragen wurde, sprach Seine Majestät der Kaiser die Absicht aus, „für die Angelegenheiten der politischen Verwaltung . . . Comitatsverwaltungen einzuführen und denselben nach Art des vormalig bestanden Systems Comitats-Congregationen und Ausschüsse in den, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Zusammenfassungen und Wirkungskreisen beizugeben.“

In demselben Handschreiben fand das in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung durch Orts-, Bezirks- oder Comitatsgemeinden, durch Landtage und Landtags-Ausschüsse“ ausdrückliche Anerkennung.

Nachdem der verstärkte Reichsrath gleichfalls sich für die Anwendung dieses Principes erklärt hatte, erhielt dasselbe die feierliche Befkräftigung, als das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 „zur Ausgleichung der früher zwischen Unserm Königreich und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und beßens einer zweckmäßig geregelten Theilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung,“ . . . als ein beständiges und unwiderrückliches Staatsgrundgesetz“ erlassen wurde.

Eine Erläuterung dieser allgemeinen Bestimmungen enthielt das a. h. Handschreiben an den Staatsminister Graf Goluchowski, welcher beauftragt wurde, „die Anträge zur Durchführung des Grundgesetzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken ausarbeiten zu lassen.“

Zugleich wurde in besondern a. h. Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Freiherr von Bay „die Wiederherstellung der früheren ungarischen Comitatsverfassung“ mit Berufung auf das frühere Handschreiben vom 19. April angeordnet und „in Betreff der Art der Behandlung der Administrativgeschäfte und der Art der Einsetzung der Comitatsmagistrate“ eine Instruction in Aussicht gestellt.

Die Verathung über die Organisation der ungarischen Justizpflege wurde dem Jurex Curiae übertragen.

Dagegen wurden alle bestehenden Behörden, Aemter und Gerichtshöfe einstweilen in Wirksamkeit belassen; ebenso sollten „alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortbestehen, insofern und insolange die Verordnungen nicht durch Meiner seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landtäglicher Verathung und Vereinbarung modificirt sein werden.“

In demselben Sinne verordnete das A. h. Handschreiben vom 21. December 1860 bezüglich der Reorganisation Siebenbürgens, daß „im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stätigkeit der Privatverhältnisse alle Bestimmungen des bürgerlichen und Strafrechtes, ebenso wie die jetzt bestehenden richterlichen Behörden in solange in voller Wirksamkeit zu verbleiben haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.“

Diese Verfügungen standen unter einander noch in vollem Ein-

flange. Doch bald wurden diese mit dem kaiserlichen Diplome in enger Verbindung stehenden Anordnungen durch den Einfluß der beiden Hofkanzler und der sie beherrschenden Partei in Ungarn und Siebenbürgen willfürlich bei Seite geschoben und die früheren municipalen Behörden in ihrem alten Bestande und Wirkungskreise wiederhergestellt. So wurde der Umfang der Autonomie, die Theilnahme der Staatsbürger an der Verwaltung, welche sich nur auf die politische Administration erstrecken sollte, auch auf die Gerichtspflege ausgedehnt; die Trennung der Justiz von der Administration, deren Durchführung die Regierung sich als Aufgabe gestellt hatte, wurde hiedurch auch für die Zukunft noch erschwert, und durch vorschnelle Vereinfachung der bestehenden landesfürstlichen Gerichtsbehörden die Handhabung der allgemeinen österreichischen Civil- und Strafgesetze unterbrochen.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß die Freunde der alten Zustände in Ungarn und Siebenbürgen hiedurch den Boden der A. h. Entschliefungen des 20. October 1860 verließen. Sie waren ja überhaupt bestrebt, diese verhängnisvolle Brücke möglichst bald hinter sich abzubrechen, und in Gesetzgebung und Verwaltung die ungemeinste Autonomie zu erringen. Sobald dies in den höchsten Kreisen der Staatsregierung erkannt wurde, gab sie davon ein sprechendes Zeugniß, indem die beiden Hofkanzler, welche jene Bestrebungen begünstigten, statt die Grundsätze des angenommenen Regierungsprogrammes gewissenhaft zur Geltung zu bringen, verabschiedet wurden.

Wohl war noch früher in der Person des Staatsministers ein Wechsel eingetreten, und es muß zugestanden werden, daß die, dem Grafen Goluchowsky eigene Vorliebe für ständische Einrichtungen bei seinem Nachfolger keinen Anflug fand. Der Minister Ritter von Schmerling bekannte sich vielmehr zu dem Principe der Interessensvertretung und wußte der Monarchie in dem Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 eine wahrhaft constitutionelle Grundlage zu geben. Im Ganzen übernahm er aber das in den Erlässen des 20. Octob. 1860 aufgestellte Regierungsprogramm und namentlich das Princip der Selbstverwaltung, welches sich mit einer wahrhaft liberalen Anschauungsweise recht wohl vereinigen läßt, war ihm nicht fremd.

In welcher freiständigen Richtung er die Fortbildung dieses Principes anzubahnen verstand, bezeugen die Landesverordnungen vom 26. Februar 1861, und es ist von Interesse, einen Blick auf die bezüglichen Stellen des in der „Wiener Zeitung“ vom 26. Februar 1861 erschienenen Leitartikels über die neuen Staatsgrundgesetze zu werfen. Es möge an diesem Orte genügen, wenn die nachstehenden Hauptsätze daraus hervorgehoben werden:

„Es ist eine Folge der besonders thatsächlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie, es ist in gewissem Sinne der Ausdruck derselben, daß die Selbstverwaltung weiter hinaufreicht, als in irgend einem andern Lande Europa's. Während sie in jenen monarchischen Staaten, wo sie sich durch musterhafte Ordnung eines wohl begründeten und niemals durch anarchische Erscheinungen getrüben Ansehens erfreut, nur bis zur Grasschafts-Verwaltung sich erstreckt, wird sie in Oesterreich im Umfange ganzer Königreiche walten dürfen.“

„Den Landtagen ist nämlich in Bezug auf die Landesverwaltung im Allgemeinen, dann auf Landesbesteuerung und Kontrolle ein so umfassender Wirkungskreis eingeräumt, daß die Vertreter des Landes in der Lage sind, in allen wesentlichen Interessen selbstthätig auf das Gemeinwohl hinzuwirken; und damit diese Geschäfte des Landes auch dann ungehindert ihren Fortgang nehmen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, so wird der Landesauschuß als permanentes Organ des Landtages fungiren.“

„Eine so ausgedehnte Einräumung von executiver Gewalt, welche nicht vertrauensvoller in die Hände der Landesvertretungen gelegt werden kann, als es mittelst dieser Bestimmungen geschieht, würde aber dem begründeten Vorwurfe, daß sie die Interessen Einzelner oder bestimmter National-Fragmente oder auch der Gesamtheit des Reiches in Gefahr gerathen lasse, um nur der Landesautonomie bis aufs Aeußerste gerecht zu werden, kaum entgegen, wenn diese Einrichtung nicht einerseits nach unten in der Autonomie der Gemeinden und andererseits nach oben in der executiven Staatsgewalt ihre natürliche Begrenzung fände.“

„Bei dem Umfande, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenübersteht, ist es unerlässlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu jenen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- oder für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Centralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes ebenso beengend, wie es die übertriebene Centralisation im Mittelpunkte des Reiches für die einzelnen Länder ist.“

„Das im a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 angeordnete in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbst-

Verwaltung in Kreisen und Bezirken, welches bei der Organisation der Verwaltung unter gleichzeitiger Trennung der Justiz von der Administration zur Norm dienen wird, ist es, was in consequenter Durchführung auch jene Minoritäten vor der Gefahr, von den Majoritäten unbilligen Druck zu erleiden, bewahren und unter dem Schutze der Regierung in die Lage setzen wird, innerhalb ihres Gebietes sich in derjenigen Selbstständigkeit zu bewegen, welche der wahren Gleichberechtigung entspricht.“

Dieses sind die Grundsätze, welche der Staatsminister in Bezug auf das Princip der Selbstverwaltung ins Leben führen will. Wohl erstreckt sich der unmittelbare Wirkungskreis des Staatsministeriums nur auf die Länder außer Ungarn und es sind diese Grundsätze zunächst nicht für die ungrischen Theile des Reiches aufgestellt worden. Sie enthalten aber im Wesen nichts Anderes, als die a. h. Entschliefungen vom 20. October 1860, auf welchen sie beruhen, in welchen die neuen Einrichtungen aller Kronländer den gemeinsamen Ausgangspunct, die gemeinsame Grundlage haben. Drum verdienen sie jedenfalls auch diesseits der Leitha die vollste Beachtung.

(Fortsetzung folgt.)

Die Theißbahngesellschaft hielt Mittwoch den 23. April ihre ordentliche Generalversammlung. Als Vorsitzender fungirte Graf Andráffy.

Von zwei vom Verwaltungsrathe in Angriff genommenen Maßregeln betrifft nach dem erstatteten Bericht die eine die Ausbeutung der Kohlengruben zu Diosgyör und den Bau einer von Miskolcz dahin führenden Flügelbahn. Diese wird vorläufig auf die Länge von 2 1/2 Meilen veranschlagt und soll durch die Verwerthung der Kohle sowohl für den eigenen Bedarf als auch für die industriellen Zwecke gerechtfertigt werden. Die zweite Maßregel ist eine von ungleich wichtigerer Bedeutung. Der Verwaltungsrath hat nemlich einleitende Schritte getroffen, um eine Concession zur Fortsetzung der Theißbahn nach Siebenbürgen über Arad, Hermannstadt bis zum Rothenthurm-Paß zu erwirken. Er hofft durch den Anschluß an die walachisch-türkische Bahn den Verkehr zwischen Nord und Mitteleuropa nach diesem Theile des europäischen Südens auf die Theißbahn hinüber zu lenken, um die Theißbahn zu einem wichtigen Factor des europäischen Eisenbahnnetzes und zu einer selbstständigeren Bedeutung zu bringen, als dieses bis heute thatsächlich der Fall ist. — Wie aus der Mittheilung des Präsidenten hervorgeht, befinden sich jedoch beide Fragen derzeit noch mehr im Momente der Erwägung, als in jenem der Action.

Diese Berichterstattung veranlaßt den Director v. Hornbostel zu einem doppelten Antrag. Er meint nemlich, daß allerdings die Thätigkeit des Verwaltungsrathes in beiden Richtungen anzuerkennen sei, daß jedoch eine Beschlussfassung über beide Gegenstände erst dann angezeigt sei, wenn der Verwaltungsrath mit definitiven Vorschlägen vor die Generalversammlung treten werde. Es seien daher auch die getroffenen Vorarbeiten zu genehmigen, aber in eine Beschlussfassung über die zu übernehmenden Verbindlichkeiten noch nicht einzugehen. Er beauftragt daher:

„Die Generalversammlung nimmt die von dem Verwaltungsrathe eingeleiteten vorbereitenden Verhandlungen bezüglich der Kohlenlager von Diosgyör zur Kenntniß, behält sich jedoch ausdrücklich die Beschlussfassung über die etwa in dieser Beziehung zu übernehmenden Verbindlichkeiten und die damit verbundenen Auslagen für eine spätere Generalversammlung vor.“

Der zweite Antrag lautet folgendermaßen:

„Indem die Generalversammlung das von dem Verwaltungsrathe gestellte Ansuchen um die Concession zu den Vorarbeiten für die Fortsetzung der Theißbahn über Arad, Klausenburg nach Hermannstadt bis an die walachische Grenze und den Rothenthurm-Paß genehmigend zur Kenntniß nimmt und die zu den Vorarbeiten nöthigen Auslagen bewilligt, behält sie sich vor, ehe sie eine weitere, wie immer geartete Verbindlichkeit übernimmt, erst auf Grund der durch die Vorarbeiten zu gewinnenden Grundlagen und unter der Voraussetzung von dem Bau der Bahn nach Szigetsh entbunden zu werden, über die Art und Weise der Durchführung jener Unternehmung und beziehungsweise der Theilnahme der Theißbahn-Gesellschaft an derselben in einer künftigen Generalversammlung einen entscheidenden Beschluß zu fassen.“

Beide Anträge werden ohne Debatte genehmigt.

Sodann verliest der Director der Theißbahn-Gesellschaft den Geschäftsbericht. Derselbe ist sehr umfangreich und enthält viele interessante Daten. Wir heben aus demselben hervor, daß die alten Schienen fast überall mit Ausnahme von einigen Seiten und Stationsgleisen vollständig durch neue ersetzt wurden, die Betriebsmittel

wurden durch 5 Lastzugmaschinen verstärkt, die Meilenanzahl, welche die Wagen der Gesellschaft zurückgelegten, sind über 7.000.000 Achs-Meilen.

Das Betriebs-Resultat ergibt als Gesamt-Einnahme: 3.533.874 fl., als Ausgabe 1.749.022 fl., somit einen Gewinn von

1.784.852 fl. Dieses Rechnungs-Resultat vertheilt auf die 7676 Meilen lange Bahnstrecke, ergibt für die Bahnmeile eine Quote von 48,037 fl. und im Gegenhalte zur Einnahme des Jahres 1860 per 40,168 fl. einen Mehrertrag von über 14 pCt. per Meile.

Die Personenfrequenz betrug 410,966 Personen, der Gütertransport 7.374,019 Centner; der Viehtransport 257,610 Stück, zusammen im Gewichte von 710,671 Centner.

Zur Ergänzung der für die Berechnung der vollen Zinsen benötigten Summe ist die Zinsengarantie des Staates in Form von Vorschüssen in Anspruch genommen worden.

Nach Verlesung des Berichtes wurde die Sitzung um 11 Uhr geschlossen. (Wiener Zeitung.)

## Anregungen.

### Mit großen Herren ist's nicht gut Kirichen essen.

(Fortsetzung.)

Doch, wohin habe ich mich verirrt! Ich wollte ja unsern gnädigsten Landesfürsten zu Gaste bitten. Also zur Sache! — Doch halt! Die Sache geht nicht so leicht, wie ich mir sie gedacht. Wie hat man einen solchen Herrn einzuladen? mündlich oder schriftlich? in eigener Person oder durch abgesendete Boten? in welcher Sprache, mit welchen Ausdrücken? Die Sache ist äußerst heikel und was das Schlimmste ist, in diesem Punkte weiß mir auch meine Frau nicht zu rathen. Oder will sie nur nicht? So viel ist gewiß, daß sie mit der Einladung des Fürsten noch viel weniger einverstanden ist, als mit der Bewirthung von Grafen und Baronen. Sobald ich diese Saite, wenn auch noch so leise berühre, geräth sie in Zorn wie ein Hund, dem man auf den Schwanz getreten, und überhäuft mich mit giftigen Stachelreden und Titulaturen, die gewiß nicht einmal einem Kaiser rechtlich gebühren. Nur gestern sagte sie mir, als ich wieder von unserm allergnädigsten Landesfürsten mit ihr sprechen wollte, wir pasten nicht in die Gesellschaft solcher Herren, die hielten mich nur zum Narren; ich sei Bauer und solle mich darum auch ausschließlich zu den Bauern halten; ich sei verrückt; ich werde mit jedem Jahre immer dümmer statt geschickter; unser Herr Gott habe mir statt des vielen Geldes lieber mehr Verstand geben sollen; ich nähme mich unter großen Herrn gar nicht gut aus; mich schlugen noch sehr oft der Bauer ins Genick; ich spräche vor fremden Leuten oft so ungereimtes Zeug, daß sie sich meiner schämen müßte; ich hätte in einer Gesellschaft erzählt, daß ich in einem Winter mit den hintern Füßen auf dem Glatteis ausgeglitten und dermaßen auf den A... gefallen, daß ich augenblicklich Sommersfleck bekommen; ich sei ein hirnloser Verschwender; ich sei nicht dazu geboren, um in der Welt etwas Ordentliches vorzustellen; ich strebe nach den Wolken; mein Hochmuth werde mich mit der Zeit ins Unglück stürzen, und was dergleichen dumme Reden mehr sind, die man aber einer Frau verzeihen muß, weil sie's nicht besser versteht. Kurz, mit meiner Frau ist über diesen Punkt nicht zu reden. Mit wem soll ich nun aber über diese Sache sprechen? Mit dem Pfarrer? Nun das wäre mir der Rechte! der scheint ganz der Ansicht meiner Frau zu sein, nur spricht er seine Meinung nicht so klar und deutlich aus, wie sie. Uebrigens scheint er's in seinen Kanzelreden ganz besonders auf mich abgesehen zu haben, denn bald spricht er von Habucht, bald von Verschwendung, bald von einem unästhetischen Lebenswandel, bald von Hochmuth, oder er schildert das Leben des reichen Mannes im Evangelium ganz so, wie ich zu leben gewohnt bin, so daß mancher unverschämte Bauer mit einem spöttischen Zug im Gesicht sich nach mir umsieht, und meine Frau, von der ich mit Recht sagen könnte: „Sie ist so sitt- und tugendreich, und etwas schnippisch doch zugleich“, beim Herausgehen aus der Kirche ohne Scheu zu mir sagt: „Das war wieder eine recht stattliche Rede; die kannst du dir merken, Alter!“ — Nein, nein! den Pfarrer will ich nicht um Rath fragen.

Ich will zu meinem Bruder gehen, der kommt gewiß meiner Rathlosigkeit zu Hilfe.“

Wie Thumes sich's vorgenommen, so machte er's. Er ging zu seinem Bruder und sprach: „Lieber Hannes! Wie du gesehen und gehört haben wirst, haben seit einer Reihe von Jahren sehr viele Grafen und Barone an meinem Tische gespeist, nun wünsche ich auch unsern allergnädigsten Landesfürsten zu Gaste zu bitten, weiß aber nicht, wie ich die Sache klug anstellen soll. Hast du nie gehört, wie man einen solchen Herrn in sein Haus einzuladen pflegt? mündlich oder schriftlich? in eigener Person oder durch abgesendete Boten? welcher Sprache und welcher Ausdrücke man sich zu bedienen hat? Ich weiß dies Alles nicht und komme, mir bei dir Rath zu holen. Kannst und willst Du mir meine Fragen beantworten, so will ich dich reichlich und gern belohnen.“

Wehr durch den seltenen Besuch, als durch den seltsamen Einfall des Bruders befremdet, erwiederte Hannes: „Ich muß dir offen gestehen, Bruder, daß es mich sehr wundert, daß Du in dieser Sache mich — dessen Haus Du seit siebzehn Jahren nicht betreten hast — und nicht lieber einen von deinen vornehmen Tischgenossen um Rath fragst. Ein schlichter Bauersmann weiß immer weniger als Leute, die den höheren Ständen angehören; am allerwenigsten weiß er Bescheid zu geben auf Fragen, wie die Deinigen. Woher sollt' ich's auch wissen?? Ich kann dir in dieser Hinsicht keinen andern Rath geben, als, den Fürsten, der deine Einladung als grenzenlose Unmaßung oder Verrücktheit ansehen könnte, Fürsten sein zu lassen und das, was dich seine Bewirthung beiläufig kosten könnte, lieber den Armen zu geben. Diese Leute können sich ihres Lebens nie recht freuen, weil sie bald an Diefem bald an Jenem Mangel leiden, und sind für eine empfangene Wohlthat, für eine Erquickung, tausendmal dankbarer als solche Menschen, welche selber im Ueberflusse schwelgen und deiner Bewirthung nicht bedürfen. Die Freuden des Wohlthuns sind die höchsten, die ich kenne; ich gebe sie nie und nimmer für das, was du Freude nennst. Versuche es nur ein Mal! unterstütze, erstreue nur ein Mal einen Unglücklichen und du wirst sehen, welche namenlose Freude Du dir selber bereitet hast. Und was willst Du durch den Umgang mit Vornehmen eigentlich erreichen? Ansehen und Ehrenstellen? die erreichst du nie! Oder entzücken und beschönern Dich vielleicht die verbindlichen, schmeichelehaften Worte, die ein Vornehmer zu Dir spricht? Glaube mir, ernstlich sind solche Worte selten gemeint. Sie sind nur bestimmt, Dich durch ihren Wohlklang für deine Mühen und Kosten zu entschädigen. Hast du sie mit sichtlichem Wohlgefallen angehört, so glaubt man, Dich hinlänglich belohnt zu haben und alles Dankes und aller Verbindlichkeiten quitt zu sein. Ich bin fest überzeugt, Alle, welche die Füße unter deinen Tisch gesteckt und an demselben sich's haben schmecken lassen, verlassen dich im Stillen. Hast Du noch nie vom Abels- und Ahnenstolz gehört, der jeden Bürgerlichen unter seine Füße treten möchte? Weist Du nicht, mit welcher verletzender Geringschätzung fast jeder Abelige, selbst wenn er den Adel ererbt, und nicht selber erworben, auf den Bürgerlichen herabsieht? Und nun gar ein regierender Fürst, wie hoch muß der wohl über jedem andern Menschenkind zu stehen meinen! Alles Recht, das dir dieser wiederfahren läßt, wird dir nur „aus Gnaden“ zu Theil; jeder Denar, der Dir, nachdem du Deine Steuern gezahlt, von Deinem sauer erworbenen Verdienste noch übrig bleibt, er bleibt Dir nur „aus Gnaden“. Du bist ein willenloses Werkzeug in den Händen dessen, der da glaubt, das Volk sei seinetwegen, nicht er des Volkes wegen da. Und einen solchen willst Du einladen in dein Haus? Bist du von Sinnen?? Ist es nicht schöner und angenehmer unter seines Gleichen der Erste, als unter Vornehmen (oft auch nur unter adeligem Gesindel) im eigenen Hause der Letzte zu sein? Werde doch klug, Bruder, ehe es zu spät ist; vergiß es nie, daß ein Mensch von geringer Herkunft eben so wenig mit Abeligen umgehen kann, ohne beschämt und gedemüthigt zu werden, als man mit den Kagen spielen kann, ohne getrafft zu werden, weil der Adel dermalen noch sehr roh ist. Dies ist meine Meinung; Du aber thue, wie es Dir beliebt.“

(Fortsetzung folgt.)

### Zemesbarer Ziehungsliste

vom 26. April 1862.

85, 14, 53, 68, 25.

Expedition:  
F. A. N. Krabs.

Hermannstadt,  
Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger:  
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck  
v. Clostius'sche Buchdruckerei.